

STATUTEN

1. BEZEICHNUNG

- 1.1 Unter dem Namen BFA „Bund freier Architekten“ / UVAI „Union Valaisanne des Architectes Independants“ ist in Sitten am 6. August 1981 ein Verein ohne Gewinnzweck, zur Verteidigung der beruflichen Interessen gegründet worden, gemäss Art. 60 des Schweizer Zivilgesetzbuches.

2. ZIEL

- 2.1 Die Mitglieder des BFA / UVAI wollen das moralische Ansehen des Berufes erhalten, verteidigen und diesem Achtung verschaffen. Sie verpflichten sich ihren Beruf gewissenhaft auszuführen, die Ehre ihrer Kollegen zu achten, die Aus- und Fortbildung aller Mitglieder und Bewerber zu fördern.
- 2.2 Der Sitz des BFA / UVAI ist in Siders.
Die Einzahlung der Beiträge ect. erfolgt auf der Raiffeisenbank Region Leuk, 3952 Susten

3. MITGLIEDER

- 3.1 Der BFA / UVAI setzt sich zusammen aus aktiv und passiv Mitglieder, Aspiranten sowie Ehrenmitglieder.

4. ZULASSUNG – AUFNAHME

- 4.1 Dem Verein BFA / UVAI können alle freischaffenden Architekten beitreten, welche die Konditionen gemäss Art. 6 der Statuten erfüllen.
- 4.2 Die Eintritte vor dem 1. Januar 1990 werden nicht in Frage gestellt, ausgenommen schwere Mängel gemäss Art. 7 und folgende der Statuten.
- 4.3 Jeder Bewerber hat sich schriftlich im Büro des Vereins anzumelden. Sein Gesuch muss von 2 Mitgliedern des Verbandes beglaubigt sein, die dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erstatten haben. Der Kandidat kann vom Vorstand eine Vormeinung einverlangen. Im Falle einer Absage des Vorstandes bedarf es keiner Erklärung.
- 4.4 Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers. Die Abstimmung ist geheim und benötigt die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 4.5 Die neuen Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr von Fr. 100.- zu bezahlen, die Höhe derselben wird von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.6 Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, fällig nach ihrer Auf- und Annahme durch die Generalversammlung.

5. EHRENMITGLIEDER

- 5.1 Die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, oder eines bzw. mehrerer Mitglieder befinden über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds, dies auf Grund seiner aktiven und beruflichen Verdienste im BFA / UVAI.
- 5.2 Es kann an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen, und es besitzt ein beratendes Stimmrecht.

6. MITGLIEDER – BEWERBER

6.1 Aufnahmebedingungen

- 6.11 Es kann sich bewerben, jeder freischaffende Architekt, der durch seine Arbeit, gewissenhafte und berufliche Fähigkeit ausweist, und die folgenden Bedingungen erfüllt;
- 6.12 Vorausgesetzt sind 5 Jahre als selbständiger und freischaffender Architekt, nach dem Fähigkeitsausweis als Bauzeichner, oder eines weitergehenden Diploms, tätig zu sein.

6.2 Aufnahmeverfahren

- 6.21 Der Bewerber bittet schriftlich um seine Aufnahme, und belegt mit einem Dossier den Beweis seiner ausgeführten Arbeiten. Das Aufnahmegesuch soll die Empfehlung von 2 freischaffenden Architekten enthalten.
- 6.22 Der Bewerber richtet ein schriftliches Gesuch für ein Aufnahmeformular an die Adresse des Verbandes.
- 6.23 Der Vorstand erstellt einen Bericht zu handen der Generalversammlung, welche dann über die Aufnahme des Bewerbers entscheidet.
- 6.24 Der Bewerber hat als Ziel die berufliche Fortbildung, mit der Absicht das Examen für die Aufnahme in das REG A oder B, und damit den Eintrag in das kantonale Berufsregister zu erreichen.

6.3 Rechte und Pflichten

- 6.31 Der Bewerber nimmt an den Aktivitäten und Sitzungen des BFA / UVAI teil.
- 6.32 Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven Mitglieder, wie in den Statuten aufgeführt.
- 6.33 Er besitzt das Stimmrecht bei der Generalversammlung, jedoch ist er nicht in den Vorstand wählbar.
- 6.34 Innerhalb des BFA / UVAI dürfen die nicht aktiven Mitglieder, nicht mehr als ein Fünftel der aktiven Mitglieder ausmachen.
- 6.35 Der Vorstand kann von jedem Mitglied aufgefordert werden ein Dossier eines ausgeführten oder projektierten Objektes, vor dem Verein oder dem Vorstand zu präsentieren und zu begründen. Die Massnahme hat zum Ziel, dass sich einerseits die Mitglieder untereinander besser kennen, anderseits kann dies auch für die Weiterbildung von Nutzen sein, und letztlich fördert es das Ansehen des BFA /UVAI.

7. AUSTRITT und AUSSCHLUSS

- 7.1 Mitglieder, die ihre Beitragsgebühren während eines Jahres trotz Mahnungen nicht bezahlt haben, können als zurückgetretene Mitglieder betrachtet werden. Sie haben jedoch die Möglichkeit Einspruch zu erheben.
- 7.2 Der Austritt eines Mitglieds kann nicht vor Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Der Beitrag ist für das ganze Jahr fällig.
- 7.3 Wenn ein Mitglied gegen die Ethik, Ziele, Prinzipien und Statuten, des Vereins verstösst, wird sein Fall vor den Vorstand gebracht. Dieser wird seine Schlussfolgerungen der Generalversammlung unterbreiten, welche dann über einen eventuellen Ausschluss abstimmt.

8. FINANZIELLE MITTEL

- 8.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich hauptsächlich aus den Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträgen zusammen, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt werden.

9. ORGANE der VEREINIGUNG

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Kommissionen, welche für eine spezielle Aufgabe bestimmt werden.

10. GENERAL – VERSAMMLUNG (GV)

10.1 Die Generalversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie tritt gewöhnlich jedes Jahr im Mai, auf Einladung des Vorstandes zusammen.

10.2 Die Tagungs – Traktanden müssen folgende Punkte aufweisen:

- 10.21 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 10.22 Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Vereinsjahr
- 10.23 Bilanz und Bericht über architektonische Aktivitäten des Vereins und der Mitglieder
- 10.24 Bericht des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
- 10.25 Vorlage des Tätigkeitsprogramm für das kommende Vereinsjahr
- 10.26 Statuten – Aenderungen
- 10.27 Statutarische Ernennungen
- 10.28 Eintritte – Austritte – Ausschlüsse von Mitglieder
- 10.29 Festlegung der Jahresbeiträge
- 10.30 Verschiedenes

11. DER VORSTAND

11.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitglieder zusammen.

Die Vertretung erfolgt regional:

- 2 Vertreter des Oberwallis
- 1 Vertreter des Mittelwallis
- 1 Vertreter des Unterwallis
- 1 Sekretär

Gewählt werden sie von der Generalversammlung.

11.2 Der Präsident und Vizepräsident werden von der Generalversammlung gewählt. Für die restlichen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.

11.3 Präsident und Vizepräsident sind Vertreter beider Sprachregionen.

11.4 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentlich Versammlung einberufen. Er ist verpflichtet eine Generalversammlung einzuberufen wenn 1/5 der Mitglieder eine solche verlangt.

11.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind für ein Jahr gewählt. Sie können jedoch sofort wiedergewählt werden.

11.6 Der Verein ist durch zweifache Kollektiv - Unterschrift rechtlich gebunden. Das heisst der Präsident oder der Vizepräsident, Sekretär, Kassier oder ein anderes Vorstandsmitglied.

11.7 Der BFA – UVAI trifft in regelmässigen Abständen zusammen. Er wird vom Vorstand innerhalb der legalen Frist einberufen.

11.8 Im Übrigen gilt für den BFA / UVAI das Schweizer Zivilrecht, Art. 60 und Folgende.

12. AUFLÖSUNG des VEREINS

12.1 Die Auflösung des Vereins erfordert, auf schriftlichem Antrag von 1/5 der Mitglieder an den Vorstand, 30 Tage vor der Generalversammlung. An dieser Versammlung müssen ¾ der Mitglieder anwesend sein, und 2/3 davon einer Auflösung des Vereins zustimmen.

Die neuen Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. Juni 2001 angenommen worden, und ersetzen Die Statuten vom 1. Juli 1991.

Der Präsident:

Jean-Michel Darioli

Der Sekretär:

Pierre-André Millius